

Vereinsstatuten



Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Name und Sitz | 2 |
| 2. Zweck..... | 2 |
| 3. Mitgliedschaft..... | 2 |
| 3.1 Eintritt..... | 2 |
| 3.2 Austritt..... | 2 |
| 4. Statuten des Vereins KiTa Spielburg Inwil..... | 2 |
| 4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 2 |
| 4.2 Mitgliederbeiträge..... | 3 |
| 5. Finanzen | 3 |
| 6. Haftung..... | 3 |
| 7. Vereinsorgane | 4 |
| 8. Mitgliederversammlung | 5 |
| 8.1 Allgemeines | 5 |
| 8.2 Ordentliche Mitgliederversammlung | 5 |
| 8.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung..... | 5 |
| 8.4 Beschlussfassung | 5 |
| 9. Vorstand | 6 |
| 9.1 Allgemeines | 6 |
| 9.2 Kompetenzen | 6 |
| 9.3 Beschlussfassung | 6 |
| 9.4 Zeichnungsrecht | 6 |
| 10. Kontrollstelle | 6 |
| 11. Vereinsauflösung..... | 7 |
| 12. Inkrafttreten | 7 |

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein KiTa Spielburg“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Inwil.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe. Wie auch die Betreuung von Kindern im Schulalter zum Mittagstisch

Die Kinderkrippe soll Kindern eine altersgerechte und entwicklungsentsprechende familienergänzende Betreuung bieten.

3. Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Kollektivmitgliedern. Juristische Personen sind Kollektivmitglieder. Der Beitritt erfolgt, sofern durch den Vorstand genehmigt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

3.2 Austritt

Der Austritt kann bis zum Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand streicht Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

4. Statuten des Vereins KiTa Spielburg Inwil

4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Mitglieder und Kollektivmitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4.2 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Betreuungsbeiträge
- Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Beiträge von Sponsoren
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Schenkungen, Vermächtnissen oder andere Zuwendungen

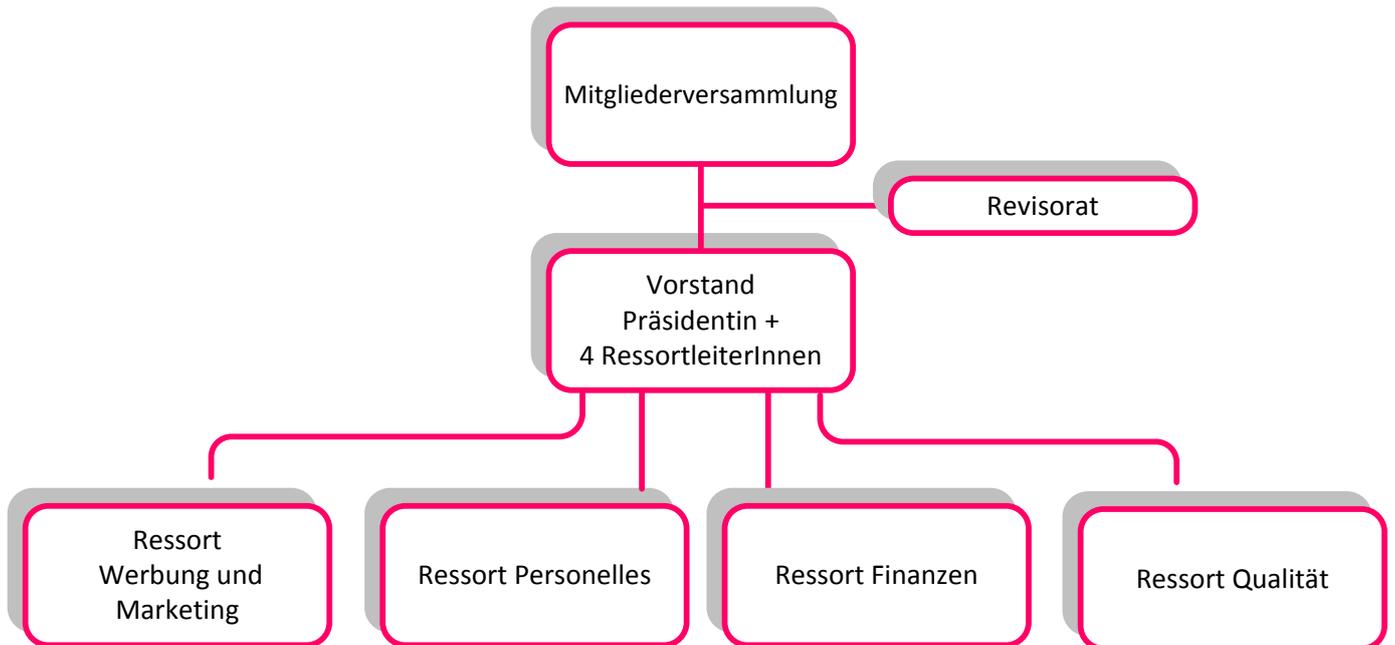
6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gem. Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art.75a) nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle



8. Mitgliederversammlung

8.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte

Mitglieder und Kollektivmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können einem anderen Mitglied ihre Stimme delegieren. Die entsprechende Vollmacht muss an der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied hat höchstens zwei Stimmen.

8.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende Juni statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus durch eine schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vorher einzureichen.

8.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.4 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident bzw. die Präsidentin verfügt über eine Stimme und hat den Stichentscheid.

9. Vorstand

9.1 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen und wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

9.2 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet in Fragen des Personalwesens gemeinsam mit der KiTa-Leitung (Einstellung und Entlassung). Der Vorstand genehmigt die Betriebsreglemente für die einzelnen Ressorts sowie die Betreuungstarife.

9.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

9.4 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten oder der Präsidentin in Einzelunterschrift oder dem Ressortleiter/in Finanzen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeübt.

10. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisor oder Rechnungsrevisorin wählbar. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten darüber sowie über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

6034 Inwil, 26.08.2012

unterzeichnet durch



Schürch-Schacher Martina
Präsidentin



Schürch Roger
Aktuar